

Inhalt

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer, Flure
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Infektionsschutz beim Sportunterricht
6. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid -19-Krankheitsverlauf
7. Wegeführung
8. Konferenzen und Versammlungen
9. Meldepflicht
10. Allgemeines

Vorbemerkung

Nach §36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) verfügt jede Schule über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der SuS und alle an Schule Beteiligten beizutragen.

Der vorliegende Hygieneplan Corona dient als Ergänzung zum aktuellen Hygieneplan. Alle Beschäftigten der Schulen, der Schulträger, alle SuS sowie alle weiteren regelmäßig an der Schule arbeitenden Personen sind darüber hinausgehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Institutes zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die SuS und die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

1. Persönliche Hygiene:

Das Coronavirus Covid-19 ist von Menschen zu Menschen übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- **Mindestens 1,50 m Abstand** zu anderen Personen halten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Nase und Augen fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und **kein Händeschütteln**.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; nach dem Toilettengang oder nach Betreten des Klassenraumes; vor dem Auf- oder Absetzen einer Schutzmaske) durch.
- **A) Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden** (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder**
- **B) Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockenen Hände gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de)
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Finger anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Einmaltaschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- **Maskenpflicht:** Alle Personen, die sich im Rahmen der schulischen Nutzung in einem Schulgebäude oder auf einem Schulgrundstück aufhalten, sind verpflichtet, eine medizinische Maske zu tragen. Soweit Schülerinnen und Schüler aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, kann ersatzweise eine Alltagsmaske getragen werden. Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske oder einer medizinischen Maske gilt nicht
 - 1. für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist;

- 2. in Pausenzeiten zur Aufnahme von Speisen und Getränken, wenn
 - a) der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet ist oder
 - b) die Aufnahme der Nahrung auf den festen Plätzen im Klassenraum oder innerhalb derselben Bezugsgruppen in anderen Räumen, insbesondere in Schulmensen, erfolgt;
- 3. bei der Alleinnutzung eines geschlossenen Raumes oder des Außengeländes durch eine Person.
- Bedarfsgegenstände, wie Gläser, Flaschen zum Trinken, Löffel etc. dürfen nicht gemeinsam genutzt werden.

1. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure

Zur Vermeidung der Übertragung von Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden. Ebenso ist beim Zugang zum Raum (auch Treppenhäuser und sonstige Verkehrsflächen), den Belüftungsmöglichkeiten und dem Zugang zu Toiletten und Waschgelegenheiten der vorgegebene Mindestabstand von 1,50 m zu jedem Zeitpunkt zu gewährleisten.

Um eine etwaige Nachbefragung bzw. Kontakt- Nachverfolgung zu ermöglichen, hat eine namentliche und nach Sitzplatz bezogene Registrierung zu erfolgen.

In den Räumen ist für Waschgelegenheiten mit Flüssigseifenspendern und ausreichend Einmalhandtüchern zu sorgen und diese regelmäßig aufzufüllen. Entsprechende Auffangbehälter für benutzte Einmalhandtücher und andere kontaminierte Materialien sind vorzuhalten.

Der Zugang zur Händedesinfektion ist nach Eintritt in das entsprechende Gebäude gegeben. Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Die Lüftungszeiten während des Unterrichtes richten sich nach den vorhandenen CO²-Ampeln in den Klassenräumen. In den Pausen findet ebenfalls eine Stoßlüftung der Räumlichkeit statt.

Reinigung

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen nicht vor. In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen, vor allem Handkontaktflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird laut RKI in Schulen nicht empfohlen, eine angemessene Reinigung ist völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion ist aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können. Auch Raumbegasungen sind nicht angezeigt. Zu beachten sind Einwirk- und Benetzungszeit der Desinfektionsmittel. Eine anschließende Grundreinigung ist empfehlenswert.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (Schubladen und Fenstergriffe) sowie der Umgriff an Türen
- Treppen- und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Telefone, Kopierer
- Alle weiteren Griffbereiche oder Handkontaktflächen wie Computermäuse und Zubehör sowie Tastaturen

2. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen und Duschkabinen in den Sporthallen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Damit sich nicht zu viele SuS zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss zumindest in den Pausen durch eine Lehrkraft eine Eingangskontrolle durchgeführt werden. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne SuS aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränktem Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

3. Infektionsschutz in den Pausen

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele SuS zeitgleich den Sanitärraum aufsuchen. Aufsichtspflichten müssen in Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden (geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen, „tote“ Ecken...).

Abstand halten gilt auch im Lehrerzimmer und in den Verwaltungsräumen.

4. Infektionsschutz beim Sportunterricht

Ein entsprechendes schulinternes Konzept ist ausgearbeitet worden. Der Schwimmunterricht ist bis auf Weiteres ausgesetzt.

5. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid- 19 – Krankheitsverlauf

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf höher. (siehe dazu Hinweise des RKI) Dazu zählen insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen wie

- Erkrankungen des Herz- Kreislaufsystems (koronare Herzerkrankungen, Bluthochdruck)
- Erkrankungen der Lunge (COPD, Asthma bronchiale)
- Chronische Lebererkrankungen
- Nierenerkrankungen
- Diabetes mellitus
- Onkologische Erkrankungen
- Geschwächtes Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen oder herabsetzen können, wie z.B. Cortison).

Diese Personengruppen sollten daher vorerst nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden. Dasselbe gilt für Lehrer/Innen, die pflegebedürftige Angehörige mit Vorerkrankungen im häuslichen Umfeld betreuen.

Für Schwangere ist ein Beschäftigungsverbot auszusprechen.

Bei einer Schwerbehinderung ohne Vorerkrankung und vor Vollendung des 60. Lebensjahres ist ein Einsatz möglich.

SuS, die unter einer oder mehreren Vorerkrankungen leiden, wird empfohlen zu Hause zu bleiben. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwister) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben.

6. Wegeführung

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle SuS gleichzeitig über die Gänge und durch die Ein- und Ausgänge zu den Klassenzimmern und auf die Schulhöfe gelangen. Es sollte ein geeignetes, den spezifischen Räumlichkeiten angepasstes Konzept zur Wegeführung entwickelt werden.

7. Konferenzen und Versammlungen

Konferenzen und Elternabenden finden derzeit digital statt.

8. Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus- Meldepflichtverordnung i.V. m.§8 und §36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von Covid-19- Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

